



Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 28.03.1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zell u. A. am 28.03.1996 folgende Satzung beschlossen, die mit der Änderungssatzung vom 25.10.2001 geändert wurde:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Zell u. A. erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche

Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und Zweckverbände.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenen Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telefaxgebühren, Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütung für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ebenso die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 26.11.1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht schon entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (4) Die Änderungssatzung vom 25.10.2001 tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass einer Satzung, kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell u. A., den 25.10.2001

-Link -

Bürgermeister

10.	Feiertagsrecht 1. Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2; 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) 2. Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11; 12 Abs. 1 Feiertags-gesetz) je Stunde	10,00 € bis 50,00 € 15,00 €, max. jedoch 50,00 €
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder 1. bei Sachen bis zu 500,00 € Wert 2. bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % des Werts, min. jedoch 1,50 € 2 % v. 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
12.	1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art , soweit nichts anderes bestimmt ist 2. Sperrzeitverkürzung 3. Schankerlaubnis (auch Sammelgestattungen)	2,50 € bis 500,00 € 10,00 € je Stunde 10,00 €, für jede wei- tere Gestattung 5,00 €
13.	Gutachten siehe Gutachterausschussgebührensatzung	
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses 1. Auskunft aus der Kaufpreissammlung 2. Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 € bis 50,00 € 2,50 € bis 25,00 €
15.	Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	37,50 €
16.	Melderecht 1. Auskünfte aus dem Melderegister 1.1. einfache Auskunft (§ 32, Abs. 1 Meldegesetz – MG) 1.2. erweiterte Auskunft (§ 32, Abs. 2 MG) 1.3. Gruppenauskunft (§ 32, Abs.3, § 34, Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. 1.4. Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbei- tung gegeben wird. 1.5. Ersatzlohnsteuerkarte 2. Datenübermittlung 2.1. Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt. 2.2. Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverar- beitung vorgenommen wurde. 2.3. Gebührensätze für die Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw .. Gebühreneinzugszentrale (GEZ) 2.4. Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 10 Abs. 4 KomWG) 3. Auskunftssperren 1.1. Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG) bei berechtigtem Inte- resse 2.1. Verlängerung wegen Fristablauf bei berechtigtem Interesse 4. Bescheinigungen der Meldebehörde/ Aufenthaltsbescheinigungen Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. 5. Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 6. Gebührenfrei 1.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung 6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) 6.3 die Berechtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegis- ters (§§ 12, 13 MG)	5,00 € 5,00 € 1,50 € 15,00 € bis 2.500,00 € 5,00 € 1,50 € 10,00 € bis 2.500,00 € 0,15 € 20,00 € gebührenfrei gebührenfrei 5,00 € 2,50 € bis 500,00 €
17.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstauf- sichtsbeschwerde usw.)	

